

ja, wie konnte es sich dann grundlegend von Abschriften unterscheiden? Es wäre nun gewiß ein rein deduktiver Schluß anzunehmen, das Original sei als solches gekennzeichnet gewesen, habe Unterschriften, Beglaubigungen oder Ähnliches aufgewiesen, was mögliche Irrtümer und Verwechslungen auszuschließen geeignet war. Ein solcher deduktiver Schluß wäre relativ unbrauchbar für unsere Untersuchung, wenn wir nicht von mehreren Kapitularien wirklich wüßten, daß sie solche Kennzeichen besaßen. Gewiß kann man nicht sagen, ob alle Kapitularien solche formalen Kennzeichen aufwiesen, aber man kann auch angesichts fehlender Originalüberlieferung schlecht das Gegenteil behaupten. Aufgrund unserer bisherigen Beobachtungen dürfen wir vielmehr annehmen, daß in der Regel die Kapitularienoriginalen als Original kenntlich gemacht waren, daß sie unterschrieben und beglaubigt wurden¹¹¹⁾. Sie besaßen somit per se rechtliche Verbindlichkeit, hatten Urkundencharakter, wenn auch Unterschiede zur eigentlichen Königsurkunde im allgemeinen gewahrt wurden. Die Karlingerkapitularien erweisen sich eher als eine Urkundengruppe *sui generis*.

Schließlich soll eine Frage kurz angeschnitten werden, die sich mehr am Rande unseres Themas stellt. Es ist die nach der technischen Funktionsfähigkeit des „Hofes“ allgemein und spezieller der Hofkanzlei in bezug auf die anfallenden Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten beim Erlass von Kapitularien. Damit verknüpft ist die Frage, ob ein Teil der von uns herangezogenen Angaben aus entsprechenden Kapitularien den Zeitverhältnissen realistisch entsprach oder mehr oder weniger utopischen Charakter trägt. Im letzteren Falle könnte indirekt die Aussagekraft solcher Belegstellen gemindert erscheinen. Sollte der Hof bzw. die Kanzlei tatsächlich in der Lage gewesen sein, von ein- und demselben Kapitular 8, 22 oder gar mehr Exemplare anzufertigen?¹¹²⁾ Skeptische

¹¹¹⁾ Ein solches Ergebnis schloß H. Breßlau nicht völlig aus, wenn er (Handbuch ... 1, 54 Anm. 3) Seeligers Behauptung (Die Kapitularien der Karolinger, 1893, S. 24), die Originalausfertigungen der Karlingerkapitularien entbehrten der Beglaubigung durch Siegel und Rekognition, als zu „bestimmt“ ansah, wenngleich „eine gewisse Wahrscheinlichkeit“ dafür spreche.

¹¹²⁾ Grundlegend zur karlingischen Hofkapelle als einer „dem Zweck der Herrschaftsausübung dienende(n) höfisch-kirchliche(n) Institution des Königtums“ J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige. T. 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH. 16, 1, 1959) — Zitat s. S. 110. Die These Sickels, die Kanzlei sei eine Art Büro bzw. eine besondere Behörde neben der Kapelle gewesen, gilt seither als endgültig überwunden. Eine vorsichtige und nuancierte Zurückwendung vollzieht allerdings Th. Schieffer in seiner Edition der Urkunden Lothars I und Lothars II, MGH. DD. Karol. 3 (1966) bes. S. 14.